

## Arbeitsübersetzung

### Anhang I

# Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen

## Präambel

*Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –*

in Anerkennung des Wertes, den die Mediation als Verfahren zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten, bei denen die Streitparteien eine dritte Person oder dritte Personen um Hilfe bei ihrem Versuch zur gütlichen Streitbeilegung ersuchen, für den internationalen Handel darstellt,

im Hinblick darauf, dass die Mediation in der internationalen und innerstaatlichen Handelspraxis zunehmend als Alternative zu einem Rechtsstreit eingesetzt wird,

in der Erwägung, dass der Einsatz der Mediation erhebliche Vorteile bringt, etwa eine Verringerung der Zahl der Fälle, in denen eine Streitigkeit zur Beendigung von Handelsbeziehungen führt, eine einfachere Verwaltung internationaler Geschäfte für die Handelsparteien sowie Einsparungen der Staaten im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Schaffung eines für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftssystemen akzeptablen Rahmens für internationale Vergleichsvereinbarungen, die durch Mediation erzielt werden, zu der Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1.

### Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen ist auf eine Vereinbarung anzuwenden, die durch Mediation erzielt und von den Parteien in schriftlicher Form geschlossen wurde, um eine Handelsstreitigkeit beizulegen („Vergleichsvereinbarung“), und die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses insofern international ist, als

- a) mindestens zwei Parteien der Vergleichsvereinbarung ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, oder
  - b) der Staat, in dem die Parteien der Vergleichsvereinbarung ihre Niederlassung haben, entweder
    - i) nicht der Staat ist, in dem ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen aus der Vergleichsvereinbarung erfüllt wird, oder
    - ii) nicht der Staat ist, zu dem der Gegenstand der Vergleichsvereinbarung die engste Verbindung aufweist.
- (2) Dieses Übereinkommen ist nicht auf Vergleichsvereinbarungen anzuwenden, die
- a) zur Beilegung einer Streitigkeit aus Geschäften geschlossen wurden, die von einer der Parteien (einem Verbraucher) zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken abgeschlossen wurden,
  - b) sich auf Familien-, Erb- oder Arbeitsrecht beziehen.
- (3) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf
- a) Vergleichsvereinbarungen,
    - i) die von einem Gericht gebilligt oder im Laufe eines Verfahrens vor einem Gericht geschlossen wurden, und
    - ii) die in dem Staat dieses Gerichts wie ein Urteil vollstreckbar sind,
  - b) Vergleichsvereinbarungen, die als Schiedsspruch festgehalten wurden und als solcher vollstreckbar sind.

## **Artikel 2. Definitionen**

(1) Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Falls eine Partei mehr als eine Niederlassung hat, ist die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der bei Abschluss der Vergleichsvereinbarung den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu der durch die Vergleichsvereinbarung beigelegten Streitigkeit hat;
- b) hat eine Partei keine Niederlassung, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Partei maßgebend.

(2) Eine Vergleichsvereinbarung liegt „in schriftlicher Form“ vor, wenn ihr Inhalt in irgendeiner Form aufgezeichnet ist. Die Voraussetzung, dass eine Vergleichsvereinbarung in schriftlicher Form vorliegen muss, ist in Bezug auf eine elektronische Kommunikation dann erfüllt, wenn auf die darin enthaltene Information später wieder zugegriffen werden kann.

(3) „Mediation“ bedeutet ein Verfahren, und zwar unabhängig von dem dafür verwendeten Begriff oder der Grundlage, auf der es durchgeführt wird, mit dem die Parteien versuchen, mit Hilfe einer dritten Person oder dritter Personen („Mediator“), die nicht befugt sind, den Streitparteien eine Lösung aufzuerlegen, eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erreichen.

## **Artikel 3. Allgemeine Grundsätze**

(1) Jede Vertragspartei des Übereinkommens vollstreckt eine Vergleichsvereinbarung in Übereinstimmung mit ihren Verfahrensvorschriften und gemäß den in diesem Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen.

(2) Kommt es zu einer Streitigkeit in Bezug auf eine Angelegenheit, die der Behauptung einer Partei zufolge bereits durch eine Vergleichsvereinbarung gelöst wurde, so gestattet eine Vertragspartei des Übereinkommens jener Partei, in Übereinstimmung mit ihren Verfahrensvorschriften und gemäß den in diesem Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen die Vergleichsvereinbarung geltend zu machen, um nachzuweisen, dass die Angelegenheit bereits gelöst ist.

#### **Artikel 4.**

##### **Voraussetzungen für die Geltendmachung von Vergleichsvereinbarungen**

(1) Eine Partei, die nach diesem Übereinkommen eine Vergleichsvereinbarung geltend macht, legt der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der Rechtsschutz begehrt wird, Folgendes vor:

- a) die von den Parteien unterzeichnete Vergleichsvereinbarung;
- b) Nachweise, dass die Vergleichsvereinbarung durch Mediation erzielt wurde, wie zum Beispiel
  - i) die Unterschrift des Mediators unter der Vereinbarung,
  - ii) ein vom Mediator unterschriebenes Schriftstück, aus dem hervorgeht, dass die Mediation durchgeführt wurde,
  - iii) eine Bestätigung der Einrichtung, die die Mediation organisiert hat, oder
  - (iv) in Ermangelung von i), ii) oder iii) sonstige Nachweise, die für die zuständige Behörde akzeptabel sind.

(2) Die Voraussetzung, dass eine Vergleichsvereinbarung von den Parteien oder gegebenenfalls von dem Mediator unterzeichnet sein muss, ist in Bezug auf eine elektronische Kommunikation erfüllt,

- a) wenn eine Methode angewandt wird, die geeignet ist, die Parteien oder den Mediator zu identifizieren und die Absicht der Parteien oder des Mediators in Bezug auf die in der elektronischen Kommunikation enthaltene Information anzuzeigen, und
- b) wenn die angewandte Methode entweder
  - i) so zuverlässig ist, wie es dem Zweck, zu dem die elektronische Kommunikation erzeugt oder übermittelt wurde, unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, einschließlich einer etwaigen diesbezüglichen Vereinbarung, entspricht, oder

ii) erwiesenermaßen für sich genommen oder zusammen mit weiteren Nachweisen die in Buchstabe a beschriebenen Funktionen erfüllt hat.

(3) Ist die Vergleichsvereinbarung nicht in einer Amtssprache der Vertragspartei des Übereinkommens abgefasst, in der Rechtsschutz begehrt wird, so kann die zuständige Behörde eine Übersetzung in diese Sprache verlangen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Vorlage erforderlicher Schriftstücke verlangen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind.

(5) Bei der Prüfung des Rechtsschutzbegehrens hat die zuständige Behörde zügig vorzugehen.

#### **Artikel 5.**

#### **Gründe für die Versagung von Rechtsschutz**

(1) Die zuständige Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der nach Artikel 4 Rechtsschutz begehrt wird, kann die Gewährung von Rechtsschutz auf Ersuchen der Partei, gegen die das Rechtsschutzbegehren gerichtet ist, nur dann versagen, wenn diese Partei der zuständigen Behörde den Beweis erbringt,

a) dass bei einer Partei der Vergleichsvereinbarung eine Unfähigkeit vorlag, oder

b) dass die Vergleichsvereinbarung, die geltend gemacht werden soll,

i) nach dem Recht, dem die Parteien sie wirksam unterstellt haben, oder, falls es hierzu keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht, das von der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der nach Artikel 4 Rechtsschutz begehrt wird, als anwendbar erachtet wird, nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist, oder

ii) gemäß ihren Bestimmungen nicht bindend oder nicht endgültig ist, oder

iii) nachträglich abgeändert wurde,

c) dass die Verpflichtungen aus der Vergleichsvereinbarung

- i) erfüllt wurden oder
  - ii) nicht klar oder unverständlich sind,
- d) dass die Gewährung von Rechtsschutz den Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung zuwiderlaufen würde,
- e) dass ein schwerwiegender Verstoß seitens des Mediators gegen die für ihn oder die Mediation geltenden Standards vorliegt, und diese Partei ohne diesen Verstoß die Vergleichsvereinbarung nicht geschlossen hätte, oder
- f) dass der Mediator den Parteien Umstände verschwiegen hat, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, und dieses Verschweigen eine wesentliche Auswirkung oder einen ungebührlichen Einfluss auf eine Partei hatte und diese Partei ohne dieses Verschweigen die Vergleichsvereinbarung nicht geschlossen hätte.
- (2) Die zuständige Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der nach Artikel 4 Rechtsschutz begehrt wird, kann die Gewährung von Rechtsschutz auch versagen, wenn sie feststellt,
- a) dass die Gewährung von Rechtsschutz der öffentlichen Ordnung (ordre public) dieser Vertragspartei widersprechen würde, oder
  - b) dass der Gegenstand der Streitigkeit nach dem Recht dieser Vertragspartei nicht im Wege der Mediation geregelt werden kann.

## **Artikel 6.**

### **Parallele Anträge oder Ansprüche**

Wenn bei einem Gericht, Schiedsgericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde in Bezug auf eine Vergleichsvereinbarung ein Antrag gestellt oder ein Anspruch geltend gemacht wurde, der den nach Artikel 4 beehrten Rechtsschutz beeinflussen könnte, kann die zuständige Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der dieser Rechtsschutz begehrt wird, sofern sie es für angebracht hält, die Entscheidung aufschieben und sie kann auch auf Ersuchen einer Partei der anderen Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.

**Artikel 7.**  
**Sonstige Gesetze oder Verträge**

Dieses Übereinkommen nimmt keiner betroffenen Partei das etwaige Recht, sich auf eine Vergleichsvereinbarung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge der Vertragspartei des Übereinkommens, in der die Vergleichsvereinbarung geltend gemacht wird, zu berufen.

**Artikel 8.**  
**Vorbehalte**

- (1) Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann erklären,
  - a) dass sie dieses Übereinkommen in dem in der Erklärung festgelegten Umfang nicht auf Vergleichsvereinbarungen anwendet, denen sie als Partei angehört oder denen eine Regierungsstelle oder eine Person, die im Namen einer Regierungsstelle handelt, als Partei angehört;
  - b) dass sie dieses Übereinkommen nur anwendet, soweit die Parteien der Vergleichsvereinbarung der Anwendung des Übereinkommens zugestimmt haben.
- (2) Andere als die in diesem Artikel ausdrücklich genehmigten Vorbehalte sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit von einer Vertragspartei des Übereinkommens angebracht werden. Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung angebracht werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Vorbehalte werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei des Übereinkommens wirksam. Bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem oder zum Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 13 angebrachte Vorbehalte werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei des Übereinkommens wirksam. Vorbehalte, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei des Übereinkommens hinterlegt werden, werden sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.
- (4) Vorbehalte und ihre Bestätigungen werden beim Verwahrer hinterlegt.

(5) Eine Vertragspartei des Übereinkommens, die einen Vorbehalt nach diesem Übereinkommen anbringt, kann diesen jederzeit zurücknehmen. Rücknahmen werden beim Verwahrer hinterlegt und werden sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

#### **Artikel 9.**

#### **Wirkung auf Vergleichsvereinbarungen**

Das Übereinkommen und jeder Vorbehalt oder dessen Rücknahme gelten nur für Vergleichsvereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens, des Vorbehalts oder dessen Rücknahme für die Vertragspartei des betreffenden Übereinkommens geschlossen wurden.

#### **Artikel 10.**

#### **Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

#### **Artikel 11.**

#### **Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen liegt am 1. August 2019 in Singapur und danach am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen, die nicht von dem Tag, ab dem es zur Unterzeichnung aufliegt, Unterzeichner sind.

(4) Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

## **Artikel 12.**

### **Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration**

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei des Übereinkommens in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Soweit in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weitere Vertragspartei des Übereinkommens zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

(2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

(3) Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine „Vertragspartei des Übereinkommens“, „Vertragsparteien des Übereinkommens“, einen „Staat“ oder „Staaten“ gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

(4) Dieses Übereinkommen hat keinen Vorrang vor entgegenstehenden Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese Vorschriften vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen wurden oder wirksam wurden: a) wenn nach Artikel 4 Rechtsschutz in einem Staat begehrt wird, der Mitglied dieser Organisation ist und alle nach Artikel 1 Absatz 1 maßgeblichen Staaten Mitglieder dieser Organisation sind, oder b) in Bezug auf die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Organisation.

**Artikel 13.****Nicht einheitliche Rechtssysteme**

(1) Eine Vertragspartei des Übereinkommens, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle ihre Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; sie kann ihre Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Diese Erklärungen sind dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten zu notifizieren, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

(3) Besteht eine Vertragspartei des Übereinkommens aus zwei oder mehr Gebietseinheiten in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten,

a) ist jede Bezugnahme auf das Recht oder eine Verfahrensvorschrift eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht oder die entsprechende Verfahrensvorschrift zu verstehen;

b) ist jede Bezugnahme auf die Niederlassung in einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf die Niederlassung in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

c) ist jede Bezugnahme auf die zuständigen Behörde des Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf die zuständige Behörde in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen.

(4) Gibt eine Vertragspartei keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

**Artikel 14.****Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für einen Staat, der dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es sechs Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Das Übereinkommen tritt für eine Gebietseinheit, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 13 erstreckt worden ist, sechs Monate nach der Notifikation der in jenem Artikel genannten Erklärung in Kraft.

### **Artikel 15. Änderung**

(1) Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen, indem sie sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreicht. Der Generalsekretär übermittelt den Änderungsvorschlag sodann den Vertragsparteien des Übereinkommens mit der Aufforderung mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung mindestens ein Drittel der Vertragsparteien des Übereinkommens eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien des Übereinkommens erforderlich, um die Änderung zu beschließen.

(3) Eine beschlossene Änderung wird vom Verwahrer allen Vertragsparteien des Übereinkommens zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.

(4) Eine beschlossene Änderung tritt sechs Monate nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsparteien des Übereinkommens, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend.

(5) Für eine Vertragspartei des Übereinkommens, die eine Änderung nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder

genehmigt, tritt die Änderung sechs Monate nach der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

### **Artikel 16. Kündigungen**

(1) Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(2) Die Kündigung wird 12 Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Das Übereinkommen gilt weiterhin für Vergleichsvereinbarungen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen wurden.

Geschehen zu --- am [X] in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.